



**Recht, Strategie und Service**

Sachbearbeiter: Dr. Martina Fasching  
fasching@klosterneuburg.at / 02243 444 – 428  
Klosterneuburg, am 22. November 2021

## **Verordnung**

### **Verordnung gemäß § 37 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl Nr 35/2021, KLBG/5687DION-POL3**

Gemäß § 37 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 weise ich nachstehenden Mitgliedern des Stadtrates der Stadtgemeinde Klosterneuburg – unter Bezugnahme auf den Tagesordnungspunkt 7 der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 06. März 2020 (Festsetzung der Gemeinderatsausschüsse samt Wirkungsbereich und Anzahl der Mitglieder) – jeweils bestimmte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die mir gemäß § 38 Abs 1 Z 1 bis Z 3 NÖ Gemeindeordnung obliegen, zu:

#### **Herrn Stadtrat Markus PRESLE, MLS**

werden folgende Aufgaben im Geschäftsbereich „Verwaltung, Organisation und Wasserversorgung“ zur ordnungsgemäßen Besorgung übertragen:

- Allgemeine Angelegenheiten des marktbestimmten Betriebes Wasserversorgung
- Hochwasserschutz und Wildbachverbauung
- Wasserwirtschaftskonzepte
- Gewässer- und Grundwasserschutz

Im Rahmen der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben obliegt ihm auch die Vertretung der Stadtgemeinde Klosterneuburg nach außen.

#### **Herrn Stadtrat Leopold SPITZBART**

werden folgende Aufgaben im Geschäftsbereich „Klimaschutz, Biodiversität und Immobilienverwaltung“ zur ordnungsgemäßen Besorgung übertragen:

- Zivil- und Katastrophenschutz
- Einsatzorganisationen

Darüber hinaus wird ihm die Besorgung der Aufgaben im Bereich des Feuerwehrwesens übertragen.

Im Rahmen der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben obliegt ihm auch die Vertretung der Stadtgemeinde Klosterneuburg nach außen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.



**Herrn Stadtrat Christoph KAUFMANN, MAS**

werden folgende Aufgaben im Geschäftsbereich „Finanzen, Wirtschaft und Sport“ zur ordnungsgemäßen Besorgung übertragen:

- Sport, Tourismus, Wirtschaft, Märkte
- Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Happyland – Sportstätten GmbH
- Stadtmarketing und Standortmanagement

Im Rahmen der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben obliegt ihm auch die Vertretung der Stadtgemeinde Klosterneuburg nach außen, insbesondere in der Gesellschafterversammlung der Sportstätten Klosterneuburg GmbH. Davon unberührt bleibt das Recht des Bürgermeisters gemäß § 5 der Vereinsstatuten des Vereines Stadtmarketing, vorgelegt in der Sitzung des Gemeinderates am 28. April 2017.

**§ 2**

Alle hiermit übertragenen Angelegenheiten sind unter meiner Verantwortlichkeit und nach meinen Weisungen zu besorgen.

**§ 3**

Die angeführten Mitglieder des Stadtrates der Stadtgemeinde Klosterneuburg sind weder an meiner Stelle zeichnungsberechtigt noch weisungsbefugt.

**§ 4**

Die angeführten Mitglieder des Stadtrates der Stadtgemeinde Klosterneuburg dürfen durch die Wahrnehmung ihrer zugewiesenen Aufgaben im jeweiligen Geschäftsbereich den gesetzlich zur Entscheidung berufenen Kollegialorganen nicht vorgreifen.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 22. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnungen gemäß § 37 Abs 2 NÖ GO 1973 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschläger



**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 22.11.2021

Abgenommen am: 09.12.2021